



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.110-005-2018

Energiewirtschaftliches Verfahren zum Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Plaidt – Weißenthurm West (Bl. 1460).

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Mayen-Koblenz auf dem Gebiet der kreisangehörigen Stadt Andernach und der Ortsgemeinde Plaidt, Verbandsgemeinde Pellenz.

Vorhabenträgerin ist die Westnetz GmbH, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des oben genannten Ersatzneubaus keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 7 Abs. 2 UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I 2017 S. 3370), in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Der Ersatzneubau erfolgt trassengleich im Bereich der bestehenden 110-kV-Freileitung Plaidt – Weißenthurm (Bl.0097) die zusammen mit der 110-kV-Freileitung Anschluss Plaidt (Bl. 0096) zurückgebaut wird. Durch das Vorhaben werden überwiegend Biotopstrukturen geringer bis mittlerer Wertigkeit in Anspruch genommen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf besonders schutzwürdige Gebiete und Objekte im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert werden. Betroffen sind nur Flächen, die bereits jetzt energiewirtschaftlich genutzt werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG sind daher entweder geringfügig oder auf die Bauzeit beschränkt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 26.03.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Im Auftrag  
Thomas Gottschling